

**XIX. GP.-NR.**  
**Nr. 44 - JA**  
**Präsl. 22. Nov. 1994**

## ANTRAG

der Abgeordneten Böhacker, Mag. Schreiner, Rosenstingl, Haigermoser, Mag. Trattner betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Biersteuer an das Gemeinschaftsrecht angepaßt wird (Biersteuergesetz 1995), BGBl. 701/1994, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Biersteuer an das Gemeinschaftsrecht angepaßt wird (Biersteuergesetz 1995), BGBl. 701/1994, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das im Titel angeführte Bundesgesetz wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 lautet:

§ 3. (1) Die Biersteuer beträgt je Hektoliter Bier 11 S je Grad Plato (Steuerklasse).

### Begründung:

Durch einen Steuersatz pro Hektoliter Bier in Höhe von 20.– je Grad Plato (Steuerklasse) ergeben sich für die Österreichischen Bierbrauereien erhebliche Preisnachteile gegenüber Deutschland aber auch gegenüber den Reformstaaten wie z.B. Tschechien.

Mit dem vorgeschlagenen Steuersatz je Hektoliter von 20.– je Grad Plato ist ab dem EU-Beitritt vor allem im Grenzgebiet zu Deutschland mit umfangreichen Importen zu rechnen, nachdem in der EU Grenzkontrollen wegfallen und darüber hinaus innerhalb der EU für private Zwecke überhaupt 110 Liter Bier legal über die Grenze gebracht werden dürfen.

Die Senkung des Steuersatzes je Hektoliter von 20.– je Grad Plato auf 11.– je Grad Plato erscheint notwendig, um Verkaufslager jenseits der Grenze sowie den Verlust großer Marktanteile zu verhindern.

Aus Wettbewerbsgründen – vor allem gegenüber Deutschland – wird anlässlich des Beitritts zur EU die Weinsteuer beseitigt und die Schaumweinsteuer annähernd halbiert, weshalb der vorgeschenc hohe Steuersatz bei der Biersteuer noch unverständlicher ist.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lcsung dem Finanzausschuß zuzuweisen.